

Stellungnahmen	Abwägung
<b>Stellungnahme von Frau [REDACTED] vom 13.04.2018</b>	
<p>Sehr geehrte Frau Manthey,</p> <p>wie auch schon an Anfang der Woche besprochen, erhalten Sie hiermit unsere Stellungnahme.</p> <p>Wir sind Anwohner der Baggerkuhle und sind entsetzt über die Maßnahmen, die bisher bzgl. des Lärmschutzes ergriffen wurden. Und wie bei dem Thema mit uns Anwohner umgegangen wird.</p> <p>Seitdem der neue Lärmschutzwall gebaut wurde, ist es lauter als vorher!!!!!! - ein Unding bei einer Neubau-Maßnahme...</p> <p>Damit stellen sich folgende Fragen bzw. sollten weitere Maßnahmen zur Lärmreduzierung getroffen werden:</p>	<p>Da aus dem Schreiben nicht hervorgeht, wer „wir“ ist, wird das Ergebnis der Abwägung nur Frau [REDACTED] mitgeteilt.</p> <p>Der Bereich der Baggerkuhle ist im Bebauungsplan Nr. 2, 3. Änderung der Gemeinde Hoidsorf als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen. Zum Schutz gegen Lärm wurde im Bebauungsplan festgesetzt, dass ein Wall mit 3,50 m Höhe errichtet und bepflanzt werden soll. Dieser Wall wurde errichtet und später durch eine Lärmschutzwand von 6m Höhe ersetzt. Diese Lärmschutzwand wurde im Bereich der Baggerkuhle 2009 im Planfeststellungsergänzungsverfahren nicht verändert, nur die Bereiche nördlich und südlich davon. Die Erhöhung der angrenzenden Lärmschutzanlagen müsste zu einer Verminderung des Lärms geführt haben. Die Lärmkartierung 2007 stellt für die Straße Baggerkuhle im Bereich an der BAB A1 eine Lärmbelastung von weit überwiegend 60 – 65 dB(A) dar. Die Lärmkartierung 2013 stellt sich weitestgehend unverändert dar. Die Lärmkartierung 2017 hingegen weist einen Lärmpegel ab 65dB(A) aus. Dies stellt eine erheblich höhere Lärmbelastung dar.</p>

<p>1.) Wieso kann die Lärmbelastung bei einem neuen Wall zu nehmen?          War die Planung verkehrt ( Höhe, Breite, Lärmannahmen) wurde nicht adäquates Material verarbeitet?          Bei Neubau des Lärmschutzwalls wurde im Vorwege popagiert, dass durch diesen deutlich weniger Lärm bemerkbar sein sollte!          Dieses ist nicht geschehen und so wird durch diese Lärm- und die Abgasbelastung wird unsere Gesundheit belastet.</p> <p>2.) Wieso ist die Lärmschutzwand auf unserer Seite weniger hoch, als auf der Seite von Großhansdorf? War kein Geld mehr dafür da? Warum nur in dieser Höhe gebaut? Wie ist die Abnahme des Walls erfolgt. Wir möchten, dass die Wall die gleich Höhe hat.</p> <p>3.) Desweiteren erwarten wir, dass eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 80 km/Std.in dem betroffenen Streckenabschnitt eingeführt wird. Dieses wäre eine erste Maßnahme und man könnte die Auswirkungen prüfen.</p> <p>4.) Die angegeben Werte der Lärmbelastung und des Verkehrsmenge auf der Autobahn sind angenommene Werte, sowohl von der Fahrzeuganzahl, als auch der Lärmbelastung. Auch hier erwarten wir, dass reale Messungen täglich 24 Stunden innerhalb von mindestens 4 Monaten durchgeführt werden und dabei dann auch die Verkehrszunahme durch den weiteren Ausbau der A1 eingerechnet wird. Und diese Werte sollten uns Anwohner zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>5.) Wegen der hohen Lärmbelastung habe ich mich auch an die Behörde in Lübeck gewandt und hatte bisher 3 mal Kontakt. Diese will aktuell die Beschaffenheit des Autobahnbelages in Richtung Lübeck prüfen und mir Bescheid geben. Auf Wunsch kann ich Ihnen die E-Mail weiterleiten-</p>	<p>Die Lärmschutzwand und der –Wall wurden nach den geltenden technischen Standards errichtet.</p> <p>Die oben dargestellte Zunahme der Lärmbelastung ist vermutlich auf die wachsende Zahl von PKW und LKW zurückzuführen. Dies wird beim Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV) erfragt.</p> <p>Die Lärmschutzwand auf Großhansdorfer Seite ist 2 m höher. Die Gründe sind beim LBV abzufragen.</p> <p>Die Zuständigkeit für Geschwindigkeitsbegrenzungen liegt beim LBV. Der LBV wird um Stellungnahme gebeten.</p> <p>Die in den Lärmkarten dargestellten Lärmpegel beruhen auf rechnerischen Verfahren nach der VBUS - Vorläufige Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Straßen vom 22. Mai 2006 (BAnz. Nr. 154a vom 17.08.2006 S. 30). Erhebungen, die Lärmmessungen beruhen, sind nicht zulässig und werden nicht anerkannt. Das rechnerische Verfahren bietet den Vorteil, dass dadurch eine europaweite Vergleichbarkeit vorliegt.</p>
---	--

<p>Wir sind sehr verärgert und werden, wenn keine Maßnahmen zur Reduzierung des Lärm vorgenommen werden, weitere Schritte einleiten. Es kann nicht sein, dass man Nachts durch die Lärmbelastung der Autobahn nicht mehr schlafen kann und man sich tagsüber und abends zum Teil auf der Terrasse nicht mehr normal unterhalten kann.</p> <p>Wir möchten über die nächsten Schritte informiert werden. Bitte teilen Sie uns mit, wie die weitere Vorgehensweise ist.</p> <p>Vielen Dank im Voraus!</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Es besteht die Möglichkeit als Bürger, sich an den LBV als zuständige Behörde zu wenden. Maßnahmen, die die Gemeinde für wirksam und zulässig erachtet, werden im Lärmaktionsplan aufgenommen.</p> <p>Der Lärmaktionsplan wird nach Abschluss des Verfahrens auf der Internetseite des Amtes Siek veröffentlicht.</p>
---	--